

**Satzung der Stadt Bocholt über die  
Festlegung der Gebietszonen  
und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2009  
in Kraft getreten am 08.07.2009**

**§ 1**

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Geldbeträgen für die Fälle, dass die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Satzung legt die Gebietszonen und die Höhe des jeweiligen Geldbetrages fest.

**§ 2**

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW werden die Gebietszonen in ihrem wesentlichen Umfang wie folgt abgegrenzt und allgemein umschrieben:

**Gebietszone I**

Umfasst den Bereich des Kernraumes: City-Bereich mit den Achsen Osterstraße, Ostermarkt, Grundstück Ecke Südmauer, St.-Georg-Platz, Ravardistraße, Teilstück Nordstraße von Neustraße bis Nordwall/Ostwall, Markt, Neustraße, Neutorplatz, Neutorplatz von Ebertstraße bis Kreuzstraße, Teilstück Rebenstraße von Nordstraße in westlicher Richtung und von Ravardistraße in nördlicher Richtung, Wietholds Stiege, Schanze, Schleusenwall, Casinowall, Brückenstraße, Crispinusplatz, Europaplatz, Realschulstraße, Nobelstraße, Teilstück Nordmauer von Nordstraße in östlicher Richtung, Teilstück Niederbruch von Nordstraße in östlicher Richtung, Teilstück Wesemannstraße von Langenbergstraße in nördlicher Richtung (Grundstücke auf der westlichen Seite), Teilstück Langenbergstraße von Nordstraße bis Wesemannstraße, Gasthausplatz, Gasthausstraße vom Liebfrauenplatz bis Langenbergstraße, Königsstraße, Boesstiege, Südmauer (nördliche Seite), Teilstücke Südwall von Neustraße in östlicher Richtung, Teilstücke Kreuzstraße von Neutorplatz in östlicher Richtung, Teilstück Willy-Brandt-Straße von Kaiser-Wilhelm-Straße in westlicher Richtung, Berliner Platz, Teilstück Meckenemstraße von Ravardistraße in südlicher Richtung.

## Gebietszone II

Erfasst den Ostwall, Nordwall, Am Butenwall, Teilstück Dinxperloer Straße von Ravardistraße in nördlicher Richtung, Teilstück Westend von Meckenemstraße in westlicher Richtung, Meckenemstraße, Willy-Brandt-Straße, Teilstück Kaiser-Wilhelm-Straße von Ebertstraße bis Hohenstauferstraße, Ebertstraße, Theodor-Heuss-Ring, Teilstück Münsterstraße von Ostwall bis Schwarzstraße, Teilstück Friedrich-Wilhelm-Straße vom Ostwall in östlicher Richtung, Teilstück Nordstraße vom Ostwall in nördlicher Richtung, Teilstück Dietrichstraße vom Nordwall in nördlicher Richtung, Teilstück An der Bleiche von Meckenemstraße in westlicher Richtung, Teilstück Barendorfstraße von Meckenemstraße in südwestlicher Richtung, Teilstück Friesenstraße von Willy-Brandt-Straße in südlicher Richtung, Hohenstauferstraße, Teilstück Hindenburgstraße von Ebertstraße in südlicher Richtung, Bismarckstraße, Alter Ostwall, Lucy-Vollbrecht-Büschlepp-Platz, Ostmauer, Schonenberg, Teilstück Langenbergstraße von Wesemannstraße in östlicher Richtung, Teilstück Liebfrauenplatz von Langenbergstraße in südlicher Richtung, Teilstück Gasthausstraße vom Liebfrauenplatz bis Langenbergstraße (Grundstück nördliche Seite), Wesemannstraße, Weberstraße, Teilstück Niederbruch von Wesemannstraße in westlicher Richtung, Teilstück Nordmauer von Weberstraße in westlicher Richtung, Pollstiege, Teilstück Rebenstraße von Polstiege in westlicher Richtung, Kolpingstraße, Kreuzstraße, Teilstück Südwall ab einschließlich Grundstück Südwall 5 bis Grundstück Südwall 29, Südmauer (südliche Seite).

## Gebietszone III

Erfasst das gesamte übrige Stadtgebiet.

- (2) Die genauen Grenzen der Gebietszonen I und II sind in einer als Bestandteil dieser Satzung geltenden Anlage dargestellt, und zwar:

Gebietszone I: umrandet mit einer durchgehenden Linie

Gebietszone II: umrandet mit einer unterbrochenen Linie

Die Gebietszone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

## § 3

- (1) Der Geldbetrag je Stellplatz wird bei dem verwendeten Satz von 70 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten öffentlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| in Gebietszone I   | auf 12.000,00 € |
| in Gebietszone II  | auf 7.200,00 €  |
| in Gebietszone III | auf 2.900,00 €  |

- (2) In den Gebietszonen I und II ermäßigt sich der Geldbetrag nach Abs. 1 für die bei der Errichtung von Wohnungen zu erstellenden Stellplätze um 50 v. H., wenn
- a) nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.1994 (II. WoBauG), zuletzt geändert am 16.12.1997, geförderte Mietwohnungen gebaut werden, oder
  - b) die Wohnung von dem Eigentümer oder dessen Familienangehörigen im Sinne von § 8 Abs. 2 II. WoBauG genutzt wird und das Familieneinkommen die Einkommensgrenzen nach § 25 in Verbindung mit § 88 a Abs. 1 b II. WoBauG nicht überschreitet.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt vom 16.06.1994 unter Berücksichtigung der Änderung vom 13.12.2001 außer Kraft.

